

Berlin, den 14.10.2024

Stellungnahme

des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.

zum Referentenentwurf des BMFSFJ

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) bedankt sich für die Möglichkeit einen Beitrag zur Verbändeanhörung des BMFSFJ vorlegen zu können. Gleichwohl es sinnvoll erscheint die Umsetzung der genannten Richtlinien zeitnah und vor der baldigen Bundestagswahlvorbereitung durchzuführen, ist die Rückmeldefrist von 10 Kalendertagen sehr knapp bemessen und stellt Verbände vor eine schwierige Situation.

Zunächst möchte das BUG unterstreichen, dass der nun vorliegende Referentenentwurf ausschließlich auf die Umsetzung der beiden Richtlinien abzielt. Die von der derzeitigen Regierung im Koalitionsvertrag angekündigte AGG Reform steht bedauerlicherweise inhaltlich nicht in Zusammenhang. Die folgende Stellungnahme nimmt daher ausschließlich Bezug auf die EU-Richtlinien und die Einschätzung ihrer geplanten Umsetzung. Aus der Sicht des BUG ist nach wie vor eine umfassende Reform des AGG notwendig, wozu zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem gesamten Spektrum der Antidiskriminierungsarbeit gemeinsam umfassende Vorschläge vorgelegt haben. An diese wird hier nochmals erinnert (siehe: Ergänzungsliste https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2023/09/2023-08-10_advd_Ergaenzungsliste.pdf und Gemeinsame Stellungnahme https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2023/08/2023-08-08_Stellungnahme_Buendnis.pdf)

Zusammenfassend

Der Wunsch der zeitnahen Umsetzung der Richtlinien wird sehr begrüßt. Es wird äußerst positiv wahrgenommen, dass Fachverbände zukünftig die Möglichkeit erhalten sollen eine

Prozessstandschaft zu übernehmen. Gleichmaßen wird begrüßt, dass an die ADS eine unabhängig agierende Schlichtungsstelle angegliedert werden soll, die Schlichtungsverfahren durchführt. Die Möglichkeit der ADS auch Stellungnahmen bei gerichtlichen Verfahren vorzulegen, ist grundsätzlich zu begrüßen, erscheint jedoch im derzeitigen Gesetzentwurf zu eng gefasst.

Kommentierung im Einzelnen

1. Ergänzung des § 23 AGG um eine Prozessstandschaft für Antidiskriminierungsverbände

Es ist beabsichtigt § 23 mit einem Absatz (3) wie folgt zu ergänzen: *„Benachteiligte können Antidiskriminierungsverbände nach Absatz 1, die nicht selbst am Prozess beteiligt sind, ermächtigen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in einem gerichtlichen Verfahren im eigenen Namen geltend zu machen. Alle Verfahrensvoraussetzungen müssen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die Benachteiligten selbst vorliegen.“*

Es wird äußerst positiv wahrgenommen, dass Fachverbände zukünftig die Möglichkeit erhalten sollen eine Prozessstandschaft anzubieten. Dies wird zwar von den beiden umzusetzenden Richtlinien nicht vorgegeben, stellt jedoch eine der zivilgesellschaftlichen Forderungen für eine AGG Reform dar. Antidiskriminierungsverbände in Deutschland bieten ein breites Spektrum von Unterstützungsangeboten für Betroffene von Diskriminierung. Eine öffentliche Förderung für diese Verbände ist in der Regel projektbezogen, zeitlich befristet und ohne langfristige Perspektive. Eine Prozessstandschaft anzubieten bedeutet eine mittel- bis langfristige Verantwortung, die an die Dauer eines Klageverfahrens gebunden ist. Verbände die einerseits über angemessene juristische Kompetenzen verfügen und andererseits auf eine langfristige Förderung zurückgreifen können, sind rar. Daher erscheint es notwendig die Möglichkeit der Prozessstandschaft für Verbände mit einem langfristigen Zugang zu öffentlichen Mitteln zu begleiten. Dies ist bislang nicht gegeben, da klagebegleitende Antidiskriminierungsarbeit in bestehenden Förderprogrammen – die zudem einen Schwerpunkt auf Jugendarbeit haben – nicht vorgesehen ist.

Dass nach dem Referentenentwurf des BMFSFJ die ADS weder das Mandat erhalten soll eine Prozessstandschaft anzubieten noch eine Verbandsklage zu führen, widerspricht dem Wortlaut der Richtlinien jeweils in den Artikeln 10 (3).

Dort wird vorgesehen:

„Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst auch wenigstens eines der folgenden Rechte:

- a) das Recht, im Namen eines oder mehrerer Opfer ein Gerichtsverfahren einzuleiten,*
- b) das Recht, zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren teilzunehmen, oder*
- c) das Recht, Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen.“*

Setzt man sich mit den Mandaten von Gleichbehandlungsstellen in anderen EU-Mitgliedsstaaten auseinander, sieht man, dass einige Länder diese Klagemöglichkeit seit langem ausüben. Weitreichende und konstruktive rechtliche Klärungen konnten hierdurch herbeigeführt werden. Diese würde auch in Deutschland eine Weiterentwicklung der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit unterstützen.

Das BMFSFJ wird daher dringend aufgefordert die Anforderung aus den beiden Richtlinien, für die Gleichbehandlungsstellen ein Klagerecht einzuräumen, in den Gesetzesentwurf einzufügen.

2. Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Das BUG begrüßt vollumfänglich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle.

Betroffene von Diskriminierung gehen sehr häufig nicht den langen, unwägbaren und ggf. kostenintensiven gerichtlichen Weg. Dies zieht nach sich, dass diskriminierende Sachverhalte unsanktioniert bleiben. Für die Betroffenen ist dies eine unhaltbare Situation. Ein Schlichtungsverfahren einzuführen eröffnet Betroffenen eine Diskriminierungssachlage niedrigschwellig zu bearbeiten und ein Anerkenntnis einer Diskriminierung zu erlangen.

Die neu einzurichtende Stelle sollte nach dem Vorbild der Schlichtungsstelle im Behindertengleichstellungsgesetz oder der Ombudsstelle im Landesantidiskriminierungsgesetzes Berlin nachgebildet werden. Die dortigen Erfahrungen

sollten ausgewertet werden, um einen fundierten und ergebnisorientierten Aufbau der Schlichtungsstelle bei der ADS zu ermöglichen.

Die Vorlage eines Schlichtungsgesuches bei der Schlichtungsstelle als Geltendmachung nach dem AGG anzusehen wird unterstützt. Da bislang die sehr kurze Geltendmachungsfrist des AGG in den §§ 15 (4) und 21 (5) AGG als weitreichendes Hemmnis wahrgenommen wird, schlägt das BUG vor die Frist im Zuge der Umsetzung der beiden Richtlinien auf 12 Monate anzuheben.

3. Mandat der ADS Stellungnahmen bei Gerichten vorzulegen

Das Vorlegen von rechtlichen Gutachten in Gerichtsverfahren durch externe Fachakteure sind in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten gang und gäbe. In Deutschland sind sogenannte amicus curie Stellungnahmen eher die Ausnahme. Da es sich beim Antidiskriminierungsrecht nicht nur um zivilrechtliche Rechtsgrundlagen, sondern gleichermaßen um verfassungsrechtliche Grundlagen und vielfältige internationale Rechtsstandards handelt, können amicus curie Stellungnahmen hilfreiche und sinnvolle Aspekte zu einer gerichtlichen Klärung beitragen. Daher unterstützt das BUG diese Möglichkeit außerordentlich. Gleichermaßen sollte diese Möglichkeit Fachverbänden eröffnet werden.

4. Sonstige Anmerkungen

a) Informationen zu psychologischer Unterstützung

Die Absicht § 27 in Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen und die ADS zu beauftragen Betroffene von Diskriminierung „über die Möglichkeiten psychologischer Unterstützung (zu) informieren“ wird vom BUG als selektiv wahrgenommen.

Die umzusetzenden Richtlinien geben vor über „die Möglichkeit, psychologische oder andere Formen einschlägiger Unterstützung von anderen Stellen oder Organisationen zu erhalten“ zu informieren. Daher ist nicht nachvollziehbar warum im Zuge der Umsetzung der Richtlinien nur ein Teilaspekt umgesetzt werden soll.

b) Unabhängigkeit der Stelle

Das BUG beklagt, dass die Anforderung aus Artikel 3 der Richtlinien nicht im Referentenentwurf aufgegriffen wurde. Hier wird in Absatz (2) vorgegeben: „Die

Mitgliedstaaten legen transparente Verfahren fest für Auswahl, Ernennung, Abberufung sowie für potenzielle Interessenkonflikte der Bediensteten der Gleichbehandlungsstellen in Entscheidungs- oder Führungspositionen, oder gegebenenfalls für Mitglieder des Führungsgremiums, um deren Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.“ Dies ist bislang zwar bei der Besetzung der Unabhängigen Beauftragten durch Änderungen in § 26 AGG berücksichtigt. Hierin sind allerdings weder Bedienstete noch Personen in Führungspositionen der ADS einbezogen. Dies sollte das BMFSFJ dringen bedenken und den Gesetzentwurf entsprechend ergänzen.

Das BUG sieht durch die geplante Umsetzung der Richtlinien eine sinnvolle Verbesserung der deutschen Antidiskriminierungsregelungen und hofft, dass die Anmerkungen des BUG zur Weiterentwicklung des Gesetzesvorhabens von der Bundesregierung berücksichtigt werden. Das BUG hofft außerdem, dass eine wie im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des AGG vor dem Ende der Legislatur von der Bundesregierung noch vorgenommen wird.

Kontakt:

BUG e.V.

Vera Egenberger - Geschäftsführung

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

info@bug-ev.org

Tel.: +49 (0)30 688 366 18